

Stoffe und Bauweisen enthalten, wobei auch ihre Verwendung zu erläutern und abzugrenzen ist. Als Grundlage ist — soweit dort erfaßt — DIN 4110 zu benutzen.

2. Der Antragsteller erhält über die Zulassung eine Urkunde des Ministeriums für Aufbau mit den Bedingungen und Voraussetzungen, von deren Erfüllung die Verwendung des neuen Baustoffes i>der die Ausführung der neuen Bauweise abhängt.
3. Der Antragsteller hat 50 Vervielfältigungen der Zulassungsurkunde mit den dazugehörigen zeichnerischen Unterlagen spätestens vier Wochen nach Aushändigung der Zulassungsurkunde dem Ministerium für Aufbau einzureichen.
4. Vervielfältigungen der Zulassungen dürfen nur im Ganzen und nicht auszugsweise erfolgen. Den Organen der Staatlichen Bauaufsicht ist auf Verlangen die Originalurkunde oder eine beglaubigte Abschrift oder Photokopie vorzulegen.

VIII. Nachprüfung während der Geltungsdauer

1. Zugelassene Baustoffe und Bauweisen unterliegen der Probenvorlagepflicht gemäß der Einundzwanzigsten Anweisung vom 25. Oktober 1951 zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen (GBI. S. 998). Das Ministerium für Aufbau kann darüber hinaus jederzeit nachprüfen lassen, ob die Zulassungsbedingungen und -Voraussetzungen erfüllt werden.
2. Werden Nachprüfungen infolge mangelhafter oder von den Zulassungsbedingungen abweichender Herstellung notwendig, so sind die Kosten für die Nachprüfung vom Zulassungsinhaber oder demjenigen zu tragen, der die Baustoffe herstellt oder die Bauweisen ausführt.

IX. Kosten des Zulassungsverfahrens

1. Das Zulassungsverfahren ist für staatliche Organe, volkseigene Betriebe und deren Angehörige gebührenfrei.
2. Alle übrigen Antragsteller haben für die Bearbeitung des Zulassungsantrages eine Gebühr zu entrichten, die mindestens 50 DM und höchstens 500 DM je Zulassungsantrag beträgt. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem für die Bearbeitung erforderlichen Zeitaufwand und den Kosten, die für die Entnahme von Proben, Betriebs- und Baustellenbesichtigungen usw. erforderlich sind.

Die voraussichtliche Gebühr kann vom Antragsteller als Voranschuß gefordert werden.

Die Gebühr ist auch bei Ablehnung des Zulassungsantrages zu entrichten.

Kosten für die Prüfungen und für die Ausstellung von Prüfzeugnissen des DAMW werden vom DAMW gesondert in Rechnung gestellt und sind unmittelbar an das DAMW zu zahlen.

D. Schlußbestimmungen

1. Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
2. Die durch den § 8 Abs. 2 der Verordnung aufgehobenen Bestimmungen der bisher geltenden Bauordnungen sind in der Anlage aufgeführt.

Berlin, den 17. Februar 1955

Ministerium für Aufbau

Winkler
Minister

Anlage

zu Abschnitt D vorstehender
Erster Durchführungsbestimmung

Auf Grund des § 8 Abs. 2 der Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht werden folgende Paragraphen außer Kraft gesetzt:

- Einheitsbauordnung (Gesetz vom 30. Juli 1883, GS. S. 195, über die allgemeine Landesverwaltung)
- § 1, D Bauten des Reiches, des Staates, der Gemeinden und der Kommunalverbände
- § 5 Ausnahmen und Befreiungen, Einspruchsmöglichkeit
- § 38 Strafbestimmungen
- Sächsisches Baugesetz (Gesetz vom 1. März 1948, GVBl. S. 365)
- § 165 Bauten des Landes
- § 6 (3) Ausnahmen
- + (5)
- § 162 a Einspruchsmöglichkeit
- § 178 a Strafbestimmungen
- Thüringische Landesbauordnung (Gesetz vom 2. September 1930, Ges.-S. S. 187)
- § 55 Bauten des Landes
- § 53 Überwachung der Bauten
- § 44 (III) Zuständigkeit der Baupolizeibehörde
- § 43 Erlaß von Verordnungen, Befreiungen
- § 56 Strafbestimmungen

Zweite Durchführungsbestimmung*

zur Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht.

— Ordnung des Bausachverständigenwesens —

Vom 17. Februar 1955

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Staatliche Bauaufsicht (GBL I S. 169) wird zur Wahrung der demokratischen Gesetzlichkeit und zur Sicherung des Volkseigentums bei der Abgabe baufachlicher Gutachten folgendes bestimmt:

1. Zur Abgabe baufachlicher Gutachten werden vom Ministerium für Aufbau Bausachverständige zugelassen. Sie sind zuständig für:
 - a) die Beurteilung von Projekten und Bauleistungen in bautechnischer, bauwirtschaftlicher und baustatischer Hinsicht,
 - b) die Beurteilung von Bauten und Bauteilen in bezug auf Ausführung, Zustand, Standsicherheit,
 - c) die Klärung der Ursachen von Bauschäden,
 - d) die Bewertung von Baulichkeiten zum Zwecke der Festsetzung von Mieten oder Pachten, des Abschlusses von Versicherungen, des Kauf- oder Verkaufspreises und zur Feststellung des Schadensgrades beschädigter Baukörper.
2. Bausachverständige müssen befähigt sein, fachlich klar begründete, objektive und den Prinzipien unserer Gesellschaftsordnung entsprechende Beurteilungen abzugeben.
3. Bausachverständige müssen
 - a) die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen,
 - b) eine abgeschlossene Hoch- oder Fachschulbildung (Fachrichtung Hochbau) haben oder in besonders begründeten Fällen den Nachweis entsprechender Fachkenntnisse anderweitig erbringen,
 - c) eine mindestens fünfjährige Fachpraxis (außer der Berufsausbildung) nachweisen,
 - d) ihrer Person nach geeignet sein.

* 1. Durchfb. (GBL I S. 171)